



KONFERENZ FÜR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFÉRENCE EN MATIÈRE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

Internationale Konferenz 4. und 5. Mai 2017: Die Rechte des Kindes in der Schweiz: Schutz, Förderung, Mitwirkung

Teil III: Schutz der Kinder in Migrationssituationen und Zugang zur Justiz

Die Verpflichtungen der kantonalen Schutzbehörden gegenüber den Flüchtlingskinder

Beat Reichlin, Rechtsanwalt
Stellvertretender Generalsekretär KOKES
Kontakt: beat.reichlin@kokes.ch

**«.... und dass die Stärke des Volkes
sich misst am Wohl der Schwachen»**

Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999

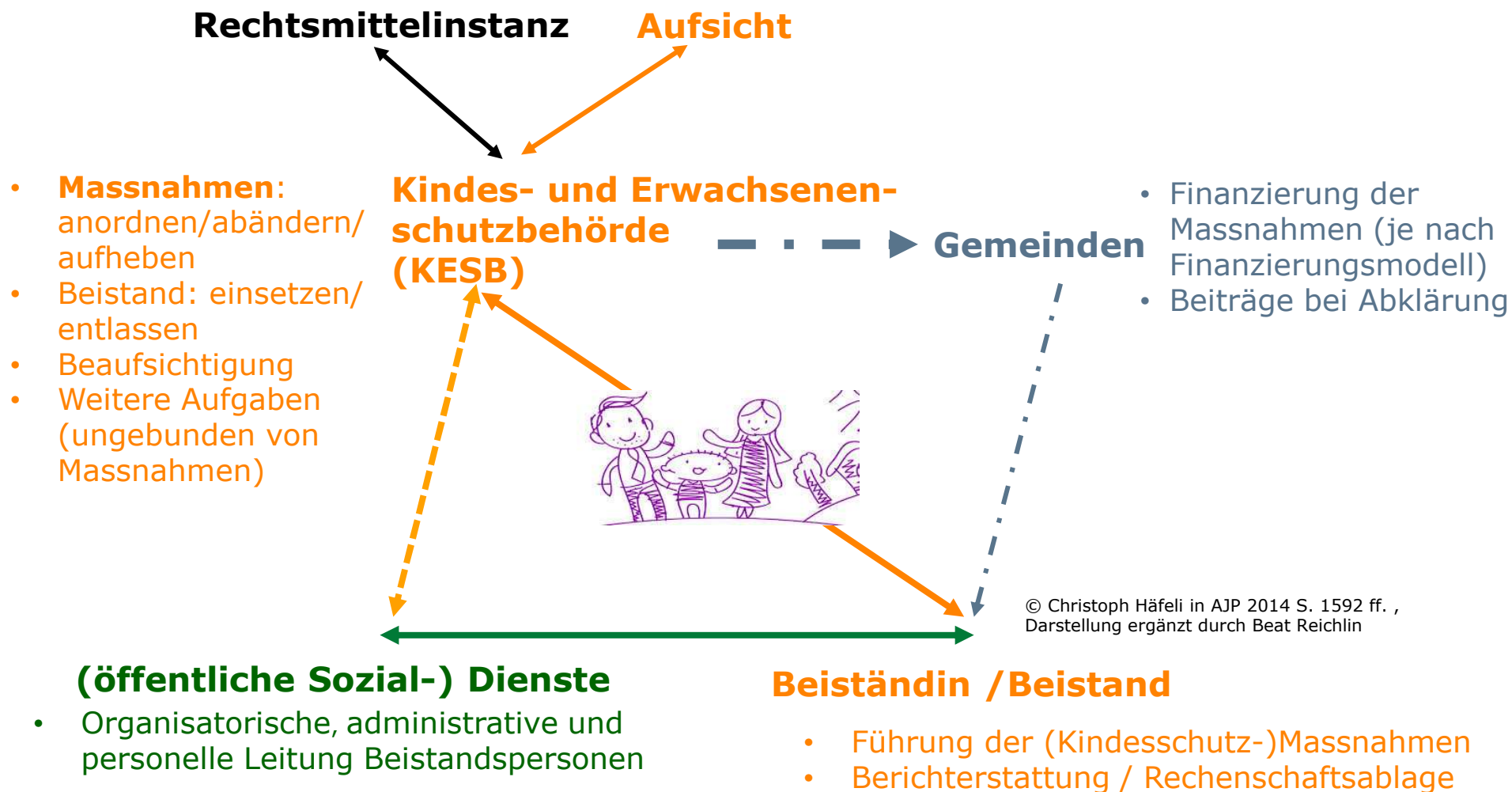
Wer und was ist die KOKES?

Die Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz KOKES ist ein Verbindungsorgan zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie ist eine kantonale Direktorenkonferenz.

Die **KOKES bezweckt:**

- die **Behandlung und Koordination** von Fragen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie damit verwandter Fragen;
- die **Förderung der Zusammenarbeit** unter den Kantonen und mit dem Bund auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- die **Information und Dokumentation** der Mitglieder;
- die **Aus-, Fort- und Weiterbildung** von im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz tätiger Personen.

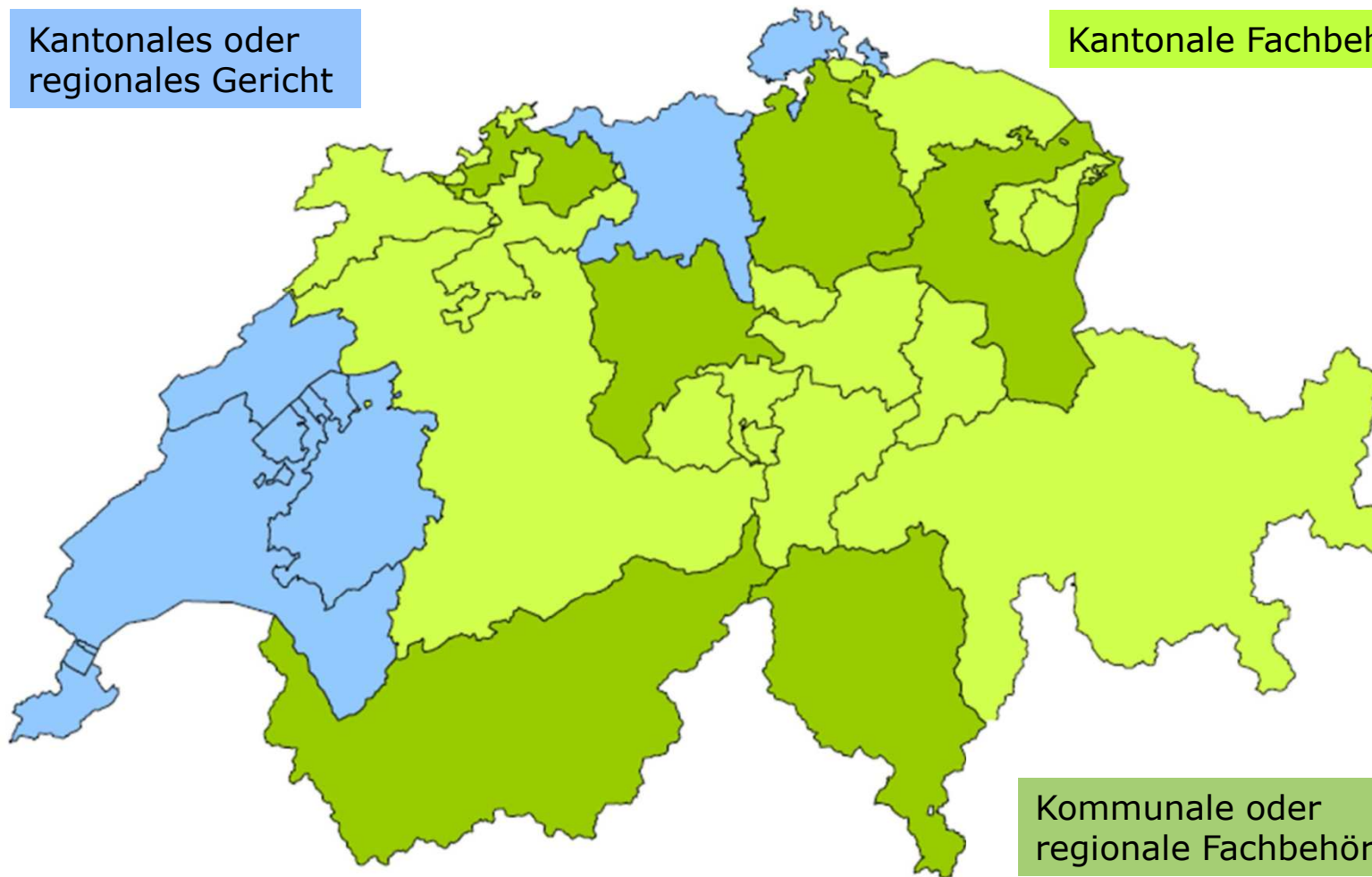
Hauptakteure im Kindesschutz(recht) in der Schweiz



Organisationsform der KESB

Kantonales oder
regionales Gericht

Kantonale Fachbehörde



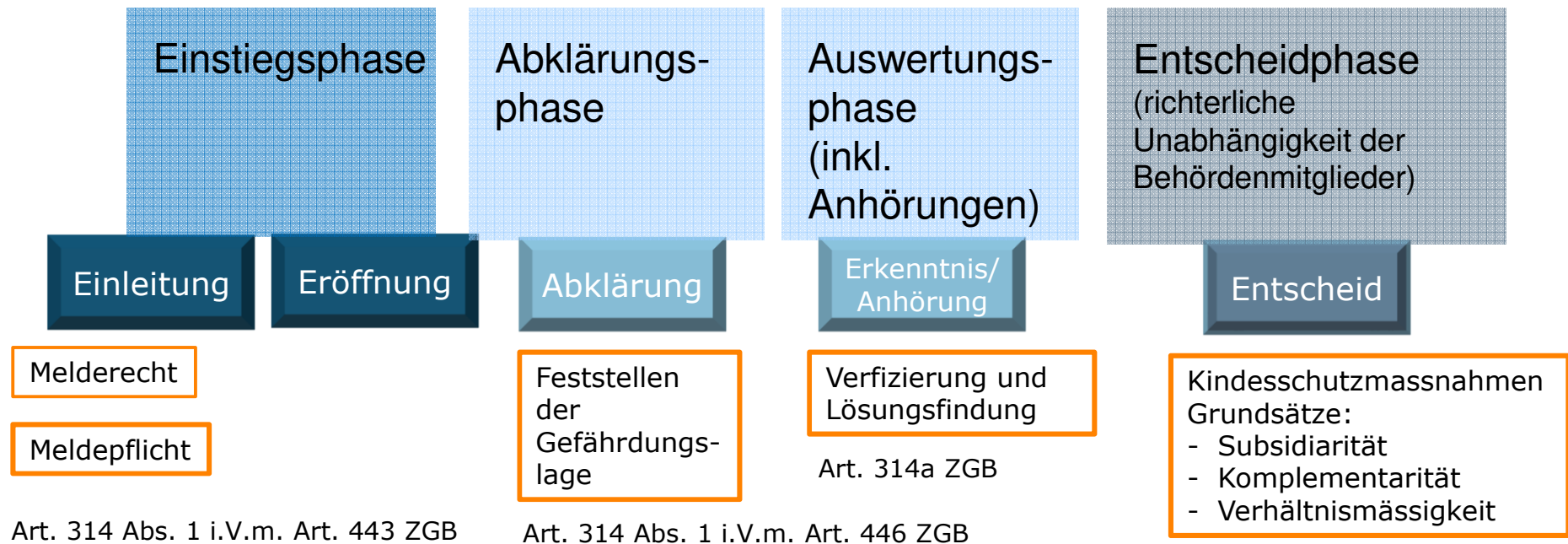
Kommunale oder
regionale Fachbehörde

Kindesschutz-Verfahren:

Familienrechtspsychologische Begriffsdefinition:

Kindeswohl ist die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen.

[Harry Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille, psychologische und rechtliche Aspekte, 4. Aufl., München 2014, S. 60]



Beistandschaft nach Art. 306 ZGB

Vertretungsmacht
des Kindes /
Jugendlichen

Fehlen der
elterlichen
Vertretungsmacht

Verhinderung
am Handeln

- Krankheit
- Abwesenheit

Interessen-
kollision

«Wenn die Eltern in
einer Angelegenheit
Interesse haben, die
denen des Kindes
widersprechen. »

....oder weitergehende
Schutzmassnahmen

Problemfelder (Beispiele)

- Vertretung: Schnittstellen zwischen Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 3 AsylG und Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB.
- Verständnis für Einzelfallbetrachtung gegenüber Anspruchshaltung Dritter.
- weitergehende Aspekte:
 - Angemessene Betreuung und Unterbringung (Institutionen/Pflegefamilien)
 - Medizinische / psychologische Betreuungsmöglichkeiten
 - Kontakt zu den Eltern
 - Schule und Ausbildung
 - Asylverfahren
- Übergänge bei Volljährigkeit



Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.